

Verordnung

des Bürgermeisteramtes Mannheim als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern auf der Maulbeerinsel im Stadtkreis Mannheim

vom 23. März 1982

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die bereits ca. 1770 auf der Maulbeerinsel zwischen Neckar-km 5,0 und 6,0 gepflanzten 29 Maulbeerbäume (*Morus alba*) werden als Einzelschöpfungen der Natur zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung der Maulbeerbäume, die auf Veranlassung des Kurfürsten Carl Theodor für die im 18. Jahrhundert betriebene Seidenraupenzucht gepflanzt worden sind.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist in einer Karte im Maßstab 1 : 15000 und in einer Katasterplankarte im Maßstab 1 : 2500 mit einem Kreuz rot gekennzeichnet. Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde, K 7, Ordnungsamt Mannheim, verwahrt. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer Kronenbereiche als geschützte Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Im Bereich der Naturdenkmale und der geschützten Umgebung ist insbesondere verboten:

1. die Verwendung oder Verbreitung von Unkrautbekämpfungsmitteln oder Waschmitteln;
2. das Parken von Kraftfahrzeugen sowie die Lagerung von Mineralöl, Benzin und anderen pflanzenschädlichen Mitteln;
3. die Ablagerung von Gartenabfällen und sonstigem Unrat;
4. die Schaffung von Wegen, Plätzen, Wagenabstellplätzen, das Verlegen von Leitungen sowie die Veränderung der Bodengestalt;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern;
6. die Errichtung von baulichen Anlagen i.S. der Landesbauordnung;
7. das Anbringen von Plakaten und Schrifftafeln.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. Für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang;
2. Für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
3. Für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schäden, Erkrankungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Mannheim, den 23. März 1982

Gez. Varnholt

Oberbürgermeister